

# Kurtaxenreglement

Die Gemeinde Teufen beschliesst in Anwendung von Art. 13 des Gesetzes vom 25. April 1976 über die Förderung des Fremdenverkehrs (Fremdenverkehrsgesetz):

## Steuerpflichtige (Gast)

Art. 1

Die Kurtaxe haben zu entrichten:

<sup>1</sup> Personen ohne steuerrechtlichen Wohnsitz in Teufen, die gegen Entgelt in Hotels, Gasthäusern, Pensionen oder anderen Beherbergungsbetrieben, in Zimmern, Ferienwohnungen und –Häusern, Zelten, Wohnwagen oder Wohnmobilen übernachten.

<sup>2</sup> Die Besitzer von Ferienwohnungen und Ferienhäusern für sich und ihre Gäste.

## Steuergegenstand (Logiernacht)

Art. 2

Die Kurtaxe wird pro Logiernacht des Gastes in der ganzen Gemeinde und während des ganzen Jahres erhoben.

## Bemessung

Art. 3

<sup>1</sup> Die Kurtaxe beträgt pro Logiernacht 40 bis 80 Rappen.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat setzt die Kurtaxe im Rahmen von Abs. 1 auf Vorschlag des Verkehrsvereins fest.

## Jahrespauschale

Art. 4

<sup>1</sup> Eigentümer und Dauermieter von Ferienhäusern und Ferienwohnungen, die gemäss diesem Reglement der Kurtaxenpflicht unterliegen, können auf Gesuch hin für sich und ihre Angehörigen die Kurtaxen in Form einer Jahrespauschale je Ferienhaus bzw. –Wohnung entrichten.

<sup>2</sup> Die Jahrespauschale wird auf Antrag des Verkehrsvereins vom Gemeinderat festgesetzt. Sie beträgt mindestens 80 bis 160 Franken (200-facher Betrag der einfachen Kurtaxe pro Logiernacht).

<sup>3</sup> Eigentümer von Wohnwagen und dergleichen werden den Eigentümern von Ferienhäusern und Ferienwohnung gleichgestellt, sofern die Unterkunft länger als 6 Monate in Teufen stationiert ist.

<sup>4</sup> Werden Wohnungen, Zimmer, Wohnwagen und dergleichen gegen Entgelt weiter vermietet, so ist für diese Logiernächte die ordentliche Kurtaxe nach Art. 3 zu entrichten.

## Ausnahmen

Art. 5

<sup>1</sup> Von der Kurtaxenpflicht sind befreit:

- a) Wochenaufenthalter.
- b) Kinder unter 12 Jahren.
- c) Militärpersonen und Angehörige des Zivilschutzes bei Einquartierung.
- d) Patienten von öffentlichen Spitälern und Heimen.
- e) Sport- und Jugendvereinigungen, soweit sie ihre Unterkunftsräume für eigene Zwecke verwenden.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat ist befugt, in Einzelfällen auf begründetes Gesuch hin und nach Anhören des Verkehrsvereins, Ausnahmen von der Kurtaxenpflicht festzulegen.

## Bezug

Art. 6

<sup>1</sup> Die Kurtaxe wird zusammen mit der kantonalen Beherbergungstaxe (Art. 15 – 20 Fremdenverkehrsgesetz) erhoben. Mit dem Bezug wird der Verkehrsverein Teufen beauftragt; er stellt den Pflichtigen halbjährlich Rechnung (Juli und Januar).

<sup>2</sup> Der Ertrag der Kurtaxe wird durch den Verkehrsverein verwaltet und im Sinne von Art. 9 verwendet.

<sup>3</sup> Der Verkehrsverein hat dem Gemeinderat alljährlich Rechenschaft abzulegen.

## **Steuervertreter (Beherberger)**

Art. 7

<sup>1</sup> Beherberger ist, wer einem Gast im Sinne dieses Reglementes eigenen oder auf die Dauer gemieteten Wohnraum bzw. Boden zu Übernachtungszwecken zur Verfügung stellt.

<sup>2</sup> Die Beherberger sind Steuervertreter; sie besorgen den Einzug der Kurtaxen von ihren Gästen zuhanden des Verkehrsvereins.

<sup>3</sup> Die Beherberger als Steuervertreter haften für die von den Gästen zu entrichtenden Kurtaxen.

## **Meldeformulare**

Art. 8

<sup>1</sup> Als Grundlage für die Veranlagung dienen die vom Kanton zu den Selbstkosten abgegebenen Meldeformulare.

<sup>2</sup> Wer die Kurtaxen in Form einer Jahrespauschale (Art. 4) entrichtet, ist vom Ausfüllen der Meldeformulare befreit, muss aber das Total der Logiernächte am Jahresende dem Verkehrsverein melden (zu Händen des Eidg. Stat. Amtes).

## **Verwendung**

Art. 9

<sup>1</sup> Der Reinertrag der Kurtaxe ist ausschliesslich zur Finanzierung von touristischen Einrichtungen und Veranstaltungen zu verwenden, die für den Gast geschaffen und von ihm in überwiegender Masse benutzt oder besucht werden (Art. 12 Abs. 2 Fremdenverkehrsgesetz).

<sup>2</sup> Die Kurtaxengelder dürfen nicht zur Finanzierung von ordentlichen Gemeindeaufgaben und von Werbemassnahmen verwendet werden.

## **Beschwerden**

Art. 10

Beschwerden über die Anwendung dieses Reglementes sind innert 20 Tagen nach erfolgter Verfügung schriftlich an den Gemeinderat zu richten. Gegen den Entscheid des Gemeinderates kann innert 20 Tagen nach dessen Mitteilung schriftlich Beschwerde an den Regierungsrat erhoben werden.<sup>1</sup>

## **Strafbestimmung**

Art. 11

<sup>1</sup> Wer die Kurtaxe ganz oder teilweise hinterzieht, wird mit Busse bestraft (Art. 23 Abs. 1 Fremdenverkehrsgesetz). Die Strafanzeige erfolgt durch die Gemeindekanzlei auf Antrag des Verkehrsvereins.

<sup>2</sup> Hinterzogene Kurtaxen sind in jedem Falle nachzuzahlen.

## **Inkrafttreten**

Art. 12

Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft. Es ersetzt das „Reglement über den Fremdenverkehr in der Gemeinde Teufen“ vom 14.12.1966.

Teufen, 21. März 1978

**Gemeinderat Teufen**

Der Gemeindehauptmann:  
J. Niederer

Der Gemeindeschreiber:  
W. Tobler

Von der Einwohnergemeinde Teufen genehmigt am 28. Mai 1978  
Vom Regierungsrat von Appenzell A.Rh. genehmigt am 3. Juli 1978

<sup>1</sup> Gemäss Beschluss an der Landsgemeinde 1985